



## **Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungs-Satzung) vom 22.08.2023**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Rudelzhausen betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig. <sup>2</sup>Aufgenommen werden nur Kinder, die im Sprengel der Grundschule Rudelzhausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. <sup>3</sup>Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Rudelzhausen von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. <sup>4</sup>Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. <sup>5</sup>Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. <sup>6</sup>Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. <sup>2</sup>Bei der Vergabe der Plätze wird jeder Einzelfall stets von der Gemeinde Rudelzhausen gemeinsam mit der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung geprüft.
- (3) <sup>1</sup>Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach der folgenden Rangfolge vorgenommen:
- a) Kinder, deren personensorgeberechtigte Person alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass die/der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird);
  - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
  - c) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
- <sup>2</sup>Das Vorliegen der Kriterien ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. <sup>3</sup>Beim Wegfall der geltend gemachten Voraussetzungen nach Satz 1 während des laufenden Schuljahres kann das Kind gemäß § 6 Absatz 2 vom weiteren Besuch der Einrichtung ausge-

geschlossen werden. <sup>4</sup>An dessen Stelle rückt ein Kind der Warteliste, die nach den Kriterien des Satzes 1 gebildet wird. <sup>5</sup>Bei begründeten Härtefällen kann die Gemeinde hiervon abweichen. <sup>6</sup>Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird von der Gemeinde Rudelzhausen im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Für die Anmeldung zum Schuljahresbeginn gibt die Gemeinde Rudelzhausen eine Anmeldefrist ortsüblich und auf der Gemeindehomepage bekannt. <sup>2</sup>Anmeldungen, die nach dem Ende der Frist eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

#### **§ 4 Öffnungszeiten, Verpflegung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung ist an Werktagen, mit Ausnahme Samstag, geöffnet. <sup>2</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. <sup>3</sup>An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten. <sup>4</sup>In den Schulferien ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung wird ab Schulschluss bis längstens 16.00 Uhr angeboten.
- (3) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, wird gegen Bezahlung ein Mittagessen angeboten.

#### **§ 5 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Schule unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

#### **§ 6 Ausschluss**

- (1) <sup>1</sup>Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden

nicht zurückerstattet. <sup>3</sup>Des Weiteren kann ein Ausschluss folgen, wenn die/der Personensorgeberechtigte(n) mit der Zahlung der Gebühr trotz Mahnung mehr als 1 Monat im Rückstand ist. <sup>4</sup>Über den Ausschluss entscheidet in diesem Falle die Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde kann ein Schulkind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausschließen, wenn
- der/die Personensorgeberechtigte(n) wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstößt/verstoßen,
  - der/die Personensorgeberechtigte(n) falsche Angaben zur eigenen Person oder zu der des Kindes gemacht hat/haben, oder
  - eine der zur Platzvergabe relevanten Voraussetzungen (§ 3 Abs. 3 Satz 1) im Laufe des Schuljahres wegfällt.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten vier Monate des Mittagsbetreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Mittagsbetreuungsjahres zulässig.

## **§ 8 Versicherung**

<sup>1</sup>Für die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII. <sup>2</sup>Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. <sup>3</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 9 Betreuungsjahr**

Die Mittagsbetreuung beginnt zu Schulanfang im September eines Jahres und endet zum Ende des Schuljahres im Juli eines Jahres.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule (Mittagsbetreuungs-Satzung) vom 19.08.2013 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 22.08.2023

  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

